

Satzung
des gemeinnützigen Fördervereins
Werkstatt im Hinterhof Iserlohn e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Förderverein Werkstatt im Hinterhof Iserlohn“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinszweck

- 3.1 Grundsätzlich unterstützt der Verein die professionelle Arbeit der „Werkstatt im Hinterhof“ in der Hilfe für Menschen, die
 - von Suchterkrankung betroffen oder bedroht sind;
 - ohne Wohnung/Unterkunft und lebenssichernden Schutz sind;
 - schon lange Zeit in Notunterkünften leben;
 - in ihren unzureichenden Wohnungen vereinsamen und/oder verwaarloosen.Diesen Menschen gemeinsam ist ein offensichtlicher und erheblicher Hilfebedarf.
- 3.2 Daher leistet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten materielle und immaterielle Hilfe für die Werkstatt und für die betroffenen Menschen.
- 3.3 Durch ehrenamtliche Tätigkeit soll die Arbeit der Werkstatt dokumentiert werden und eine entsprechende Lobbyarbeit für den betroffenen Menschen bei Verwaltung und Politik sowie in der Öffentlichkeit erfolgen.
- 3.4 Der Verein versteht sich auch als „Unterstützer“ und Begleiter betroffener Menschen bei Behörden, Institutionen und Arbeitgebern auf dem langen Weg zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und zur Integration in die Gesellschaft.
- 3.5 Zudem unterstützt der Verein die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit der Werkstatt im Hinterhof, insbesondere bei der Entwicklung von Projekten, z. B. schwerpunktmäßig im Bereich „Arbeit“.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können auf Antrag werden:

juristische Personen und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unmittelbar und nachhaltig durch methodische Arbeit, als finanzielle Förderer oder Werbeträger unterstützen.

4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Auflösung des Vereins,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) durch jederzeit möglichen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- d) durch Ausschluß aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Vereinseinnahmen und fiskalisches Jahr

5.1 Die Vereinseinnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und sonstigen Einnahmen.

5.2 Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt 1 Euro pro Monat. Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt 5 Euro pro Monat.

5.3 Der Haushalt des Vereins ist vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Beachtung von gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften zu führen.

5.4 Das fiskalische Jahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Über die Sitzung der Vereinsorgane werden Niederschriften angefertigt, die von dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

6.3 Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 7.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4 In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.5 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterschreiben.
- 7.6 Der Jahresabschluß wird nach dem Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
drei Beisitzern/Beisitzenden
- 8.2 Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in vertreten den Verein im Sinne des Gesetzes § 26 BGB. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden im Gründerjahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 8.4 Im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
 1. in geraden Jahren werden der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Beisitzende gewählt,
 2. in ungeraden Jahren der/die Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und weitere Beisitzende.

Eine Wiederwahl ist möglich.

8.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden statt.

8.6 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich durch den/die Vorsitzenden oder stellvertretende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gefasst werden. Diese Eilbeschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit.

8.7 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitungen und Durchführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
3. die Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn der Antrag laut Einladung auf der Tagesordnung steht.

Der Beschluß zur Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung kann nur in einer, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

10.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Iserlohn, 10.09.2001